



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 15/2009 vom 02.11.2009

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Az.: 66.33.11-8 (2397) Seite 3

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Begründung eines
Vorkaufsrechts an Grundstücken im Bereich „Lange Lohe“ in der Stadt
Diepholz (Gemarkung Aschen) und in der Samtgemeinde Barnstorf,
Gemeinde Drebber (Gemarkung Mariendrebber) Landkreis Diepholz
vom 12. November 1982 Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushalts-
jahr 2009 Seite 3 - 5

Gemeinde Stuhr

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23/112-1
„Sportanlage Heiligenrode“ der Gemeinde Stuhr
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-
gesetzbuch (BauGB) Seite 5 - 7

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haus-
haltsjahr 2009 Seite 7 - 8

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haus-
haltsjahr 2009 Seite 8 - 9

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Bekanntmachung der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen

Seite 9

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-8 (2397)

Der Sportfischereiverein Flecken Cornau e. V., Cornauer Ort 17, 49457 Cornau, hat eine Plangenehmigung nach § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung eines Fischteiches sowie von 2 Biotopen und die Verlegung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Cornau, Flur 11, Flurstück 10, beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Labbus

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Begründung eines Vorkaufsrechts an Grundstücken im Bereich „Lange Lohe“ in der Stadt Diepholz (Gemarkung Aschen) und in der Samtgemeinde Barnstorf, Gemeinde Drebber (Gemarkung Mariendrebber) Landkreis Diepholz vom 12. November 1982

Aufgrund des § 48 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds.GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 28.09.2009 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung zur Begründung eines Vorkaufsrechts an Grundstücken im Bereich „Lange Lohe“ in der Stadt Diepholz (Gemarkung Aschen) und in der Samtgemeinde Barnstorf, Gemeinde Drebber (Gemarkung Mariendrebber) Landkreis Diepholz vom 12. November 1982 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 28.09.2009
Landkreis Diepholz
Der Landrat
Stötzel

Stadt Bassum

3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.T. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in der Sitzung am 27.10.2009 folgende 3. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der 3. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	verändert um	neuer Gesamtbetrag
1.1 ordentliche Erträge	17.193.400,00 €	-1.008.600,00 €	16.184.800,00 €
1.2 ordentliche Aufwendungen	17.338.900,00 €	- 254.300,00 €	17.084.600,00 €
1.3 außerordentliche Erträge		43.700,00 €	43.700,00 €
1.4 außerordentliche Aufwendungen		82.000,00 €	82.000,00 €

festgesetzt.

2. im Finanzhaushalt	von bisher	verändert um	neuer Gesamtbetrag
Einzahlungen	21.207.400,00 €	-2.050.400,00 €	19.157.000,00 €
Auszahlungen	22.786.600,00 €	-1.031.200,00 €	21.755.400,00 €
festgesetzt			
davon:			
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	17.288.800,00 €	-2.055.400,00 €	15.233.400,00 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	17.219.000,00 €	- 48.100,00 €	17.170.900,00 €
Einzahlungen f. Investitionen	3.155.700,00 €	-1.232.100,00 €	1.923.600,00 €
Auszahlungen f. Investitionen	5.253.400,00 €	- 978.100,00 €	4.275.300,00 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	762.900,00 €	1.237.100,00 €	2.000.000,00 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	314.200,00 €	- 5.000,00 €	309.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen waren bislang in Höhe von 547.900 € veranschlagt und werden mit dem 3. Nachtragshaushalt um 1.237.100 € erhöht und auf 1.785.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert und wird auf 692.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	320%
Grundsteuer B	320%
Gewerbsteuer	320%

Bassum, 27.10.2009
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Die 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat gem. §§ 84 ff der Nds. Gemeindeordnung die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 3. Nachtragshaushaltssatzung mit Verfügung vom 29.10.2009 (Az.: FD 30-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der 3. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

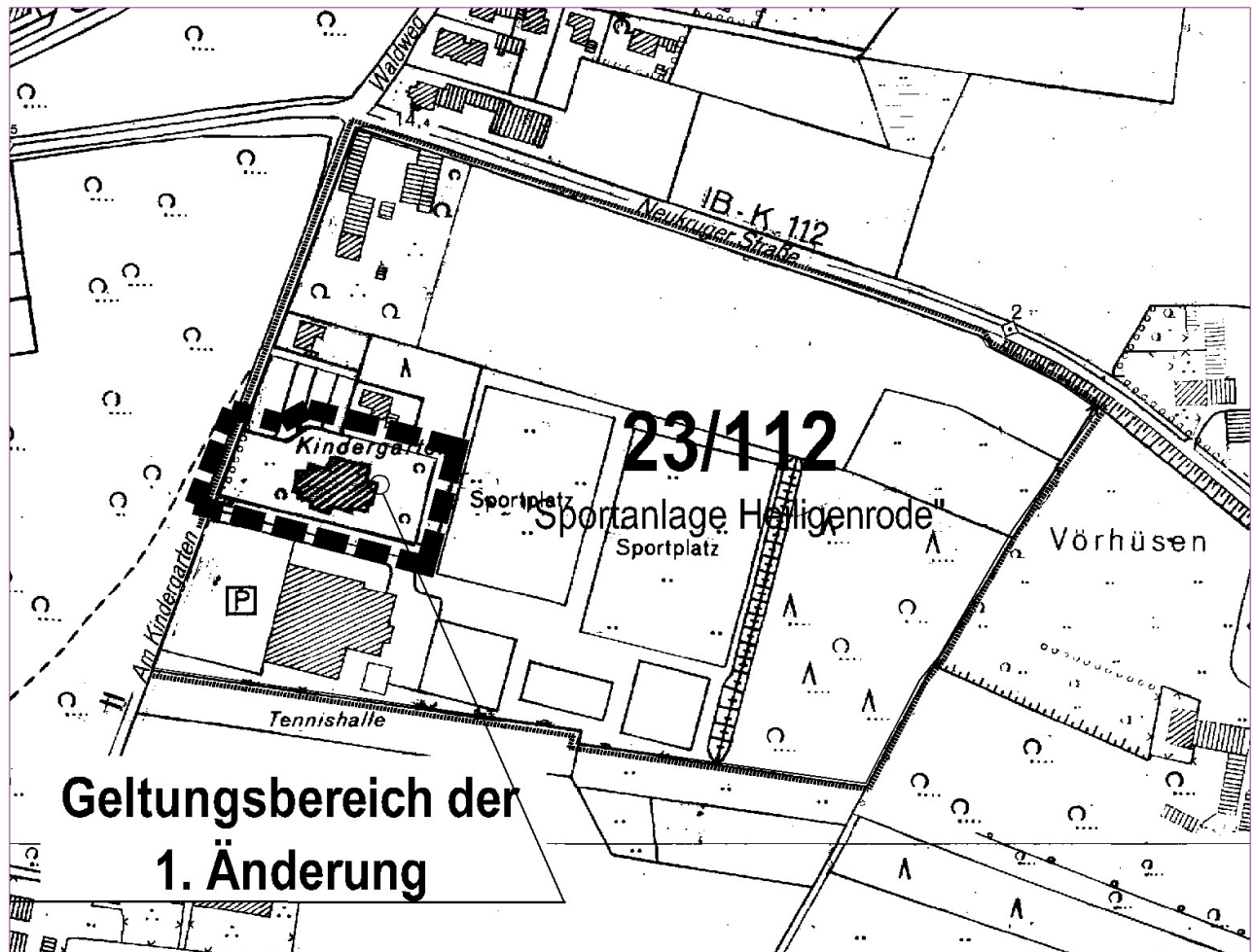
Bassum, 29.10.2009
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Heiligenrode
Bebauungsplan Nr. 23/112-1 „Sportanlage Heiligenrode“ – 1. Änderung
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 30.09.2009 die Änderung des o. g. Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des o. g. Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 12.10.2009
Cord Bockhop
Bürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Scholen seiner Sitzung am 07. Oktober 2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1			
	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	25.800 €	63.000 €	445.300 €	408.100 €
die Ausgaben	15.000 €	52.200 €	445.300 €	408.100 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0 €	185.600 €	349.000 €	163.400 €
die Ausgaben	26.400 €	212.000 €	349.000 €	163.400 €

§ 2
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 58.000 € um 58.000 € vermindert und damit auf 0 € neu festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht verändert.

Gemeinde Scholen

Scholen, den 07. Oktober 2009
gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Scholen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2009 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 23. Oktober 2009
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde seiner Sitzung am 06. Oktober 2009 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1			
	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	8.500 €	42.800 €	509.000 €	474.700 €
die Ausgaben	15.300 €	49.600 €	509.000 €	474.700 €
b) im Vermögenhaushalt				
die Einnahmen	0 €	295.900 €	300.200 €	4.300 €
die Ausgaben	1.300 €	297.200 €	300.200 €	4.300 €

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht verändert.

Gemeinde Sudwalde

Sudwalde, den 06. Oktober 2009
gez. Behrmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Sudwalde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2009 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 23. Oktober 2009
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen /Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des ZVBN hat am 22. September 2009 in dem bis 2012 gültigen Nahverkehrsplan die Fortschreibung des Kapitels C Teil Linienbündelung beschlossen.

Der Nahverkehrsplan mit dem fortgeschriebenen Kapitel Linienbündelung ist auf www.zvbn.de/bibliothek verfügbar. Außerdem wird der Nahverkehrsplan in der Geschäftsstelle des ZVBN in 28215 Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, zur Einsicht bereitgehalten.

Bremen, den 28. Oktober 2009
Christof Herr
Geschäftsführer